

§1 Name und Sitz

Der am 12.07.1982 in Moers-Asberg gegründete Verein führt nunmehr den Namen Förderverein der Eschenburgschule e. V.

Er hat seinen Sitz in Moers und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Moers unter Reg.-Nr. 3 VR 911 eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und zwar durch die Förderung der Eschenburgschule. Die Förderung erfolgt insbesondere durch

- (a) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Unterrichtsmedien, soweit der Schulträger nicht zuständig ist oder nicht eintritt,
- (b) Förderung von Schulwanderungen, Schulveranstaltungen und pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen,
- (c) Unterstützung bedürftiger Schüler¹
- (d) Zuschüsse zu allgemeinen Projekten der Schulgestaltung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

1. natürliche (volljährige) Personen
2. juristische Personen

§4 Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme erfolgt ab dem Monatsersten, der auf den Zugang der Aufnahmebestätigung folgt.

Bei Ablehnung kann vom Antragsteller die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit Mehrheitsbeschluss entscheidet.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll explizit als geschlechtsneutral verstanden werden.

§5 Beiträge und Geschäftsjahr

Die Höhe des jährlich zu zahlenden Beitrages wird von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt. Der Betrag wird im Beitrittsjahr sofort nach Beitritt, sonst zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten. Sie haben das Ansehen des Vereins zu fördern und sich aller Handlungen zu enthalten, die geeignet wären, den Verein zu schädigen.

Die Mitglieder sind gehalten, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Alle Mitglieder haben in allen Mitgliederversammlungen Sitz und Stimme, nur ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt
2. durch Tod
3. durch Ausschluss
4. durch Auflösung des Vereins

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres – unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist – erfolgen. Die Absendung muss spätestens am 30.11. erfolgen (Poststempel).

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es

- a) gegen die Satzung des Vereins verstößt,
- b) mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung länger als 1 Jahr im Rückstand ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anhörung durch die Mitgliederversammlung möglich, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung:
 - a. die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
 - b. die außerordentliche Mitgliederversammlung

2. der Vorstand
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) Schulleiter

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer bilden den engeren Vorstand im Sinne des §26 BGB.

Zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch 2 Mitglieder des engeren Vorstandes.

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird vom Vorstand unter Beifügung einer Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher schriftlich einberufen.

Sie findet spätestens bis zum 31.03. des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres statt. Anträge zu dieser Versammlung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Sie beschließt – soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt – mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Handzeichen.

Wird geheime Abstimmung beantragt, ist diesem Begehren stattzugeben.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, dabei gelten die Stimmenthaltungen weder als Ja- noch als Nein-Stimmen.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen vor allem:

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes des 1. Vorsitzenden
2. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Kassenwartes
3. die Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
4. die Entlastung des Vorstandes
5. die Neuwahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und vorliegende Anträge
7. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
8. die Entlassung von Vorstandsmitgliedern
9. die Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen vom Vorstand einberufen werden, wenn 20% aller Mitglieder dies schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung beim Vorstand beantragen.

§10 Der Vorstand

Der Vorstand ist oberstes Verwaltungsorgan des Vereins. Ihm obliegen alle Geschäfte des Vereins, sofern nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist.

Der 1. Vorsitzende muss ein Vereinsmitglied sein und darf nicht zugleich Mitglied des Lehrerkollegiums sein. Dem engeren Vorstand (§8) sollte ein Mitglied des Lehrerkollegiums angehören.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für Vorstandsbeschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich. Die Haftung des Vorstandes wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Der 1. Vorsitzende lädt ein und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen.

Der 2. Vorsitzende ist der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden. Er unterstützt ihn bei der ordnungsgemäßen Führung des Vereins.

Der Kassenwart erledigt alle Kassengeschäfte des Vereins, er führt die Kassenbücher und das Mitgliedsverzeichnis.

Der Schriftführer führt das Protokoll bei den Vorstandssitzungen und bei den Mitgliederversammlungen. Die Protokolle sind dann vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Der jeweilige Schulleiter gehört kraft seines Amtes dem Vorstand an.

Wenn ein Mitglied des Vorstandes seine Aufgaben vernachlässigt, kann nur die Mitgliederversammlung diesem das Vertrauen entziehen.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

Zur Vorbereitung und Durchführung einzelner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse berufen.

§11 Wahl des Vorstandes

Der engere Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 (zwei) Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Abwesende Mitglieder können für ein Amt nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zusage vorliegt.

Nachdem Wahlvorschläge für die einzelnen Vorstandspositionen gemacht worden sind, finden die Wahlen einzeln und auf Antrag in geheimer Wahl statt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Kommt im 1. Wahlgang diese Mehrheit nicht zustande, so findet ein 2. Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen konnte. Bei diesem Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit.

§12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 2 Kassenprüfer geprüft.

Auf der Mitgliederversammlung werden diese Kassenprüfer für jeweils 2 (zwei) Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so ist der Vorstand verpflichtet, rechtzeitig vor der nächsten Jahreshauptversammlung eine Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Wahl eines neuen Kassenprüfers einzuberufen.

§13 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- (a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 75% aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- (b) von 75% der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstammung ist namentlich vorzunehmen.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als 50% der Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 75% der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Moers mit der Maßgabe, dass das Vereinsvermögen der Eschenburgschule Moers-Asberg zufließt.

§15 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.9.2018 in Kraft.

47441 Moers, den 26.9.2018

Der Vorstand